

Reglement für die Benützung der Schützenstube Boswil



1. Zweckbestimmung

Die Schützenstube dient in erster Linie als Vereinslokal der Schützengesellschaft Boswil [nachfolgend: SG Boswil]. Darüber hinaus soll sie Behörden, Kommissionen, Vereinen, Firmen, Gesellschaften sowie Privaten für gesellige und/oder kulturelle Anlässe zur Verfügung stehen.

2. Reservation

Bei der Benützung der Schützenstube hat die SG Boswil Vorrang, sofern es um die Durchführung von Anlässen gemäss dem an der Generalversammlung [nachfolgend: GV] der SG Boswil genehmigten Jahresprogramm (z.B. Obligatorisch, Chilbischiesen oder sonstige schiesssportliche oder vereinsinterne Anlässe) geht.

3. Benützung

- a) Für die Vermietung sind der gewählte Stubenwart/die gewählte Stubenwartin und seine/ihre Stellvertretung verantwortlich.
- b) Bei der Mietanmeldung sind die Personalien der für den Anlass verantwortlichen Person, respektive des Mieters/der Mieterin anzugeben.
- c) Für Jugendliche unter 18 Jahren hat mindestens eine volljährige Person (Eltern, Lehrer/Lehrerinnen oder Leiter/Leiterinnen, usw.) stellvertretend den Mietvertrag zu unterzeichnen. Diese unterzeichnende Person/Personen trägt/tragen die Verantwortung für den von Jugendlichen unter 18 Jahren durchgeführten Anlass.

- d) Die Nutzungsgebühr beträgt vom 1. Mai bis 30. September CHF 220.- und vom 1. Oktober bis 30. April CHF 240.-. Diese ist spätestens vor Mietantritt zu bezahlen.
- e) Nach erfolgter Mietanmeldung kann nur noch mindestens 14 Tage vor der Durchführung des angemeldeten Anlasses entschädigungslos von der Mietanmeldung zurückgetreten werden. Kurzfristige Abmeldungen, die weniger als 14 Tage im Voraus erfolgen, führen zu einer vom Mieter zu leistenden Umtriebsentschädigung von CHF 100.00.
- f) Für die Schützenstube besteht kein Wirterecht. Getränke und Esswaren können vom Mieter/der Mieterin mitgebracht werden.
- g) Für die in der Schützenstube durchgeführten Veranstaltungen darf kein Eintrittsgeld verlangt werden.
- h) Die Schützenstube darf nur für Anlässe gemietet werden, bei denen ein bestimmbarer Personenkreis eingeladen ist. Keine Vermietung für öffentliche Partys oder anderweitige Veranstaltungen, die für die Öffentlichkeit frei zugänglich sind.
- i) Zerbrochene, fehlende oder beschädigte Gegenstände sind dem Stubenwart/der Stubenwartin sofort, spätestens aber bei der Abgabe der Schützenstube zu melden und zusammen mit allfälligen weiteren Schäden zu entschädigen.
- j) Die Entsorgung des Kehrichts ist Sache des Mieters. Zurückgelassener Kehricht wird dem Mieter/der Mieterin mit CHF 8.00 pro 35-Liter-Sack belastet.
- k) Beim Verlassen der Schützenstube darf keine Glut zurückgelassen werden.
- l) Sämtliches Geschirr sowie die gesamte Kücheneinrichtung stehen dem Mieter/der Mieterin zur Nutzung zur Verfügung. Nach Gebrauch ist alles in gereinigtem Zustand an den ursprünglichen Ort zurückzustellen.
- m) Die Innenräume sowie die Umgebung sind in sauberem, gereinigtem Zustand abzugeben.
- n) Bei Verlust des Schlüssels haftet der Mieter/die Mieterin für den Ersatz der Schlüssel und der Schlosszylinder.
- o) Tische und Stühle dürfen nicht aus dem Innenbereich der Schützenstube herausgenommen werden.
- p) Fahrzeuge sind ausschliesslich auf dem Parkplatz abzustellen.
- q) Benützer/Benützerinnen, deren Benehmen zu Klagen Anlass gibt, wird eine Wiederbenützung verweigert.
- r) Der Stubenwart/die Stubenwartin, seine/ihre Stellvertretung und der Präsident/die Präsidentin der SG Boswil haben jederzeit das Recht, eine Kontrolle durchzuführen.

4. Haftung

Die SG Boswil lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden, die im Zusammenhang mit der Benützung der Schützenstube entstehen, ausdrücklich ab.

5. Sorgfaltspflicht

Der Benutzer/die Benutzerin verpflichtet sich, zu Schützenstube, Inventar und Aussenanlage Sorge zu tragen und die Zufahrtswege mit Anstand zu befahren.

6. Feuerwerk

Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur an Silvester, Neujahr und am 1. August erlaubt. Das Abbrennen von Feuerwerk hat stets unter Einhaltung aller gebotenen Sicherheitsvorkehrungen zu erfolgen.

7. Nachtruhe

Ab 22.00 Uhr gilt in und um die Schützenstube Nachtruhe. Unnötiger Lärm und laute Musik ausserhalb des Gebäudes sowie übermässiger Verkehrslärm auf den Zufahrtswegen ist zwingend zu unterlassen.

Unsere Leistungen:

- Schützenstube mit 54 Sitzplätzen
- Geschirr und Besteck für 60 Personen
- Küche mit Kochherd und Backofen
- Kühlmöglichkeiten
- Geschirrspüler
- Strom und Wasser
- WC's
- Cheminée mit Grillrost und Holz
- Gedeckter Vorplatz
- Festgarnituren
- Parkplatz

Zusatzleistungen gegen separate Bezahlung können mit dem Stubenwart/der Stubenwartin abgesprochen werden.

Zusatzleistungen: Endreinigung:	100.-
Kaffeemaschine:	20.-

Kontakte

Abwart: Walter Köppli
Tannenweg 12
5623 Boswil
Tel. 079 590 45 54

Stellvertreterin: Andrea Huber
Oberdorfstrasse 18
5623 Boswil
Tel. 056 666 23 56

Die Bosmeler Schützinnen und Schützen wünschen allen Gästen einen schönen und gemütlichen Aufenthalt in unserer Schützenstube.

Weitere Informationen unter www.sgboswil.ch